

Satzungen

der Gemeinde Lauf über

A) Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Meierbühn - Westtangente“

B) Die 2. Änderung der örtlichen Bauvorschriften „Meierbühn - Westtangente“

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauf hat am 23.01.2024 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Meierbühn - Westtangente“ sowie die 2. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Meierbühn - Westtangente“ unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I S. 221)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2023 (GBl. S. 422)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 06. 2023 (GBl. S. 229) m.W.v. 01.07.2023

§ 1

Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist die Abgrenzung in der Planzeichnung (Anlage Nr. 1) vom 28.11.2023 maßgebend.

§ 2

Bestandteile

1. Der Bebauungsplan besteht aus:
 - a) den planungsrechtlichen Festsetzungen – Schriftlicher Teil vom 28.11.2023
 - b) dem Geltungsbereich vom 28.11.2023
2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:
 - a) den örtlichen Bauvorschriften – Schriftlicher Teil vom 28.11.2023
 - b) dem Geltungsbereich vom 28.11.2023

3. Beigefügt sind:

a) die gemeinsame Begründung

vom 28.11.2023

§ 3

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem schriftlichen Teil und der Begründung des Bebauungsplanes, jeweils in der Fassung vom 28.11.2023.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 LBO ergangenen Vorschriften der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die 2. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Lauf,

.....
Bettina Kist
Bürgermeisterin